
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

[...]

**Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten**

[...]

**2.4 Teilabschnitt
Clearing von Index-Futures-Kontrakten**

[...]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX[®]- , MDAX[®]-, TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Futures-Kontrakte und die SLI[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im

Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Large 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Small 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX[®] Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die RDXxt[®] USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange im Rahmen der Schlussauktion für die im RDXxt[®] USD – RDX Extended Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
- (7) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen MSCI Russia Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird dabei anhand der ermittelten Preise für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.
- (8) Maßgebend für die MSCI Japan Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Net Total Return Index auf der Grundlage der Schlusskurse der japanischen Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte.
- (9) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

Abschnitt 3

Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Teilabschnitt

Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Maßgebend für die DAX[®], MDAX[®], TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Optionskontrakte und SLI[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. im SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Large 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Small 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX[®] Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die MSCI Russia Index ~~FuturesOptions~~-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird dabei anhand der ermittelten Preise für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.

~~(6)~~

- (7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften

[...]

4.3 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

[...]

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Im einzelnen können für Flexible Eurex Futures-Kontrakte, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten festgelegt werden:

[...]

▪ Erfüllung

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

▪ **Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)**

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.
- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag¹. Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz ~~(79)~~ der Clearingbedingungen gilt entsprechend.
- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Die Abschnitte 2.13.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.

¹ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

- (4) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

[...]